

Großherzogl. S. Weimar = Eisenachisches Regierungs = Blatt.

Nummer 14. Den 21. November 1820.

Ordenaustheilungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben gnädigst geruhet, dem Kaiserlichen Russischen General-Major und Ritter, Herrn von Weismar, zu Strogorsk, in Erinnerung des 21sten Octobers des Jahres 1813., das Großkreuz höchsteres Haus-Ordens vom weißen Falken, am 21. October dieses Jahres kundbrecht zu verleihen.

Desgleichen haben Allerhöchstdieselben dem Königl. Preuß. Obrist-Lieutenant, Herrn von Stranz, zweyten Commandanten in Breslau, das Ritterkreuz des weißen Falken-Ordens unterm 20. October d. J. gnädigst ertheilt.

Beförderungen.

Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, haben:

- 1) dem Obercammer-Cassirer und zehnerigen Cammer-Sekretar, Herrn Johann Christian Ludwig Lubecus hier, sowie dem Secatouirer und Steuer-Sekretar, Herrn Carl Christoph Sager, hieselbst, beyden den Character und das Prädicat Großherzogl. Rätthe mittelst höchster Decrete vom 7. d. M. verliehen;
- 2) dem Lehrer der Tonkunst am hiesigen Seminarium für Landschullehrer, auch substituirtem Organist an hiesiger Pfarr- und Stadtkirche zu St. Petri und Pauli, Herrn Gottlob Töpfer, den Character als Professor ertheilt, mittelst höchsten Decrets v. 24. v. M.;
- 3) den bisherigen Gehülften bey der Großherzogl. Kästnercy, zu Heldeberg, Herrn Ludwig Stell, zum Garten-Conducteur durch ein hohes Ministerial-Decret vom 14. v. M. ernannt;
- 4) an die Stelle des entlassenen Hof-Jouriers Bachmann den Keller-Schreiber, Herrn Friedrich Werry, hier, zum Hof-Jourier durch ein hohes Ministerial-Decret v. 24. v. M. ernannt und die Stelle eines Keller-Schreibers dem Hof-Marschallamts-Canzlisten Herrn Johann Christoph Wötcher, durch ein höchstes Rescript d. eol. d. übertragen;
- 5) den Secident, Franz Koss, hier, zum Hof-Marschallamts-Canzlisten, den Scribent, Carl Theodor Ludwig aber zum Hof-Marschallamts-Copisten, durch hohe Ministerial-Decrete v. 24. v. Monats ernannt;
- 6) den Hof-Conditior, Herrn Friedrich Carl Emil Hüblein, hies., zum Hof-Conditior durch ein hohes Ministerial-Decret v. 7. d. M. ernannt, und
- 7) den Candidaten der Theologie, Herrn Gottbitt Christlich Nau, zu Reichwolframtsdorf, zum Pfarrer zu Nimritz mit Nechmen, durch eine höchste Befehle v. 10. d. M. in Gnaden bestätiget

D i e n s t - E n t l a s s u n g .

Der Großherzog, Königl. Hoheit, haben in Einverständniß mit des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen Gotha-Altenburg Durchlaucht und Lebbl. dem außerordentlichen Professor der Philosophie auf Höchsterer Hofmanns-Universität zu Jena, Herrn Dr. Reiffig, auf dessen untenstehendes Ansuchen, mittheil. höchsten Rescripts v. 17. v. M. seiner Stelle in Gnaden entlassen.

D e c l a r a t i o n .

Nachdem zwischen dem Königl. Preuß. und Herzogl. Sächs. einschlagenden Behörden wegen des Transports jenseitiger Militär-Arrestanten durch die Großherzogl. Lande Unterhandlung gepflogen worden ist: so hat man beiderseits in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen angenommen. Es sollen nämlich:

- 1) diejenigen Königlich Preussischen Militär-Arrestanten, welche die hiesigen Lande zu passiren haben, auf eine oder die andere der bereits stipulirten diesseitigen Militärstraßen dirigirt werden, um so dann solche, nach Verfügung der Großherzogl. Sächs. Behörden auf diesem Wege nach dem zu nächst anliegenden Grenzorte durch bewaffnete Mannschaft escortiren und weiter abliefern zu lassen, wozu zugleich, um im Allgemeinen die Bewachungs- Erleuchtungs- und Heizungskosten in den Nachtquartieren zu vermeiden, ausdrücklich festgesetzt wird, daß die Nachtquartiere für dergleichen Militärsträflinge nur in den Haupt-Stapen-Dörfern abzuhalten sind und der jedesmalige Marsch eines Arrestanten-Transports von einem Haupt-Stapen-Ort zum andern fortzusetzen ist, so daß das Verbleiben über Nacht in Dorfschaften, der Regel nach nicht stattfindet.
- 2) Wird es insbesondere den Behörden und Transportführern zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, dahin die genaueste Aufsicht zu führen, daß nicht trotz der Escorte, ein Militär-Arrestant dennoch die leichteste Gelegenheit finde, von dem Transporte oder aus dem nächstlichen Bewachungspostum zu entkommen.
- 3) Die nach Abgabe der Haft der Arrestanten bezuziehende Escorte-Mannschaft erhält eine Vergütung von 4. gGr. auf die Meile für jeden Mann.
- 4) Die hierbei verursachte werdenden Ähngungskosten, werden Königl. Preuß. Seite tageweise mit zwey guten Groschen Sächs. Währung Ähngungskosten und mit einem gGr. für den Dienst des Gefangenenwärters, sowie mit einem gGr. für das nöthig gewordene Lagerstroh für jeden Arrestanten durch die Königl. Preuß. Regierung zu Erfurt auf vierteljährliche Liquidationen an die Großherzogliche Landes-Direction zu Weimar vergütet.
- 5) Sollte einer der Arrestanten untermögend seyn zu Fuße zu gehen, so wird ihm, auf dem Grund eines ärztlichen Zeugnisses, eine Kurre gegeben und der Betrag des Fußlohns nach den conventionmäßigen Vergütungssätzen für jede Meile und für jedes Pferd incl. des Wagens die Summe von 6. gGr. in die Liquidation mit ausgenommen und von der jenseitigen Behörde bezahlt.
- 6) Im Fall ein solcher Arrestant erkrankt sollte, und dadurch außer Stand gesetzt würde, den Transport mit sich fortführen zu lassen, ist die betreffende Regierung verpflichtet, den durch die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Behandlung u. verursachten Aufwand auf die hieüber gestellte Berechnung an die gegenseitige Behörde zu leisten.
- 7) Mit Ausnahme der unter Zp. 6. genannten Verhaltungskosten, wird die sämtliche Vergütung, conform den Bestimmungen der bereits beschriebnen Stapen-Convention in Gold geleistet.